

Recht = Droit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **92 (1994)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schaftsplanung. Gezeigt wurde auch, wie mit Hilfe von GIS ökologische Wertanalysen durchgeführt werden, und zwar am konkreten Beispiel eines Laubmischwaldes (Sihlwald).

Der ESRI-Partnerstand SC+P Sieber Casina + Partner AG zeigte, wie mit Hilfe von GIS geeignete Standorte für Abfalldeponien ermittelt werden. Anhand von GIS-Daten werden durch eine Negativausscheidung diejenigen Gebiete bestimmt, in welchen unter Berücksichtigung von Faktoren wie Geologie, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Emissionen, Verkehrerschliessung, Deponietechnik usw. ein Deponiestandard überhaupt noch möglich ist.

Architektur

Die schweizerische digitale Baubibliothek, die von Digibau AG präsentiert wurde, ist die erste kontinuierliche Sammlung aller Konstruktions- bzw. Produkte-Zeichnungen der Bauzuliefer-Industrie auf CAD. Dank der vektorisierten Darstellung können die Grafiken jederzeit verändert und in kürzester Zeit den planerischen Bedürfnissen angepasst werden. Mit dem Firmen-Baukatalog, der auf dem Macintosh und unter Windows eingesetzt werden kann, können von den einzelnen Firmen Daten wie beispielsweise Preise, Produktinformationen, Anwendungshinweise, Referenzobjekte, CAD-Daten usw. abgerufen werden.

Mit cumTerra präsentierte IDC AG ein System, das ausgehend aus den einzelnen Punkten eines Geländes ein digitales, dreidimensionales Modell aufbaut. Jeder Punkt besteht dabei aus mindestens drei Koordinaten, anhand deren das Programm mit Hilfe der Triangulationstechnik automatisch das 3-D-Modell berechnet. Mit Hilfe dieses 3-D-Modells können vielfältige Wechselwirkungen zwischen Gebäudeplanung und der natürlichen Umgebung bereits in einem frühen Planungsstadium berücksichtigt und visuell kontrolliert werden. Mit HouseMap lässt sich die Geometrie von Räumen und Wohnungen anhand der Masse von Wänden und Diagonalen sofort zeichnen. HouseMap reduziert damit den Zeitaufwand für die grafische Wiedergabe der Vermessungen.

CAD/CAM

IBM Schweiz präsentierte mit CATIA Solutions V4 eine neue CAD/CAM/CAE Generation, die «Concurrent Engineering» anbietet. Dank dieser Möglichkeit können Produktentwicklungen parallel durchlaufen und damit die Produktivität signifikant gesteigert werden. Gezeigt wird auch Professional CADAM V3R5, mit dem nunmehr auch ein Variantenkonstruktionsmodul verfügbar wird, das neben Parametrik und Sketching auch Bewegungsstudien zulässt.

Film/Animation

Auch die Filmindustrie hat den Computer zu schätzen gelernt, denn ohne ihn wären manche Szenen in Filmen wie «Abyss», «Terminator 2» und der «Tod steht ihr gut» nur mit sehr grossem Aufwand – sofern überhaupt – realisierbar gewesen. Dies gilt auch für Spielbergs Film «Jurassic Park», in dem die Gali-

minus-Saurier dank entsprechender Software und leistungsfähigen Workstations von Silicon Graphics zum Galoppieren gebracht wurden. Wie erfolgreich der Einsatz der Computeranimation war, zeigt die Tatsache, dass aus einer geplanten und mit dem Computer animierten Sequenz schliesslich deren 55 wurden. An der Computer Graphics 94 zeigte Silicon Graphics mit den Partnerständen unter anderem, wie Computeranimationen mit entsprechender Software auf leistungsfähigen Workstations hergestellt werden.

Multimedia

Zahlreiche Firmen zeigten Produkte aus dem Multimedia-Bereich. So präsentierte Schulz Consulting mit Hyperbook ein Werkzeug, mit dem elektronische Handbücher, Firmenporträts etc. mit Text, Grafik, Animation, Ton und Video erstellt werden können. Mit dem Low-cost-Produkt MediaShow können auf einfache Art und Weise selbstablaufende Media-Shows erzeugt werden, wie sie beispielsweise an Messen oder in Schaufenstern zum Einsatz gelangen. Multimedia wird aber auch an anderen Ständen gezeigt wie bei miro Computer Products AG mit fünfzehn Partnerständen, die eine ganze Palette an grafischen Produkten präsentieren, angefangen bei Programmen für Desktop Publishing und allgemeiner Grafik über CAD-Software und Systeme bis hin zu High-End-Rechnern, objektorientierter Programmierung, Multimedia, audiovisuelle Kommunikation und Photogrammetrie.

Präsentation

Mit dem «Softboard» von AVC Schenk & Bieuz, das auf den ersten Blick wie ein normales Whiteboard aussieht, kann der Präsentator seine auf das Whiteboard geschriebenen Informationen simultan auf dem Monitor eines PCs oder Macintosh ersichtlich machen. Diese Informationen können alsdann in einem File abgespeichert und beispielsweise in Publikationen integriert werden. Mit Vifon zeigte AVC zudem ein auf PC aufbauendes Videokonferenz-System, welches das Sende- und Empfangsbild gleichzeitig auf dem Monitor darstellt.

VSVT-Zentralsekretariat:
ASTG secrétariat central:
ASTC segretariato centrale:
Schlichtungsstelle
Office de conciliation
Ufficio di conciliazione
Marja Balmer
Gyrischachenstrasse 61
3400 Burgdorf
Telefon und Telefax: 034 / 22 98 04

Stellenvermittlung
Auskunft und Anmeldung:

Service de placement
pour tous renseignements:

Servizio di collocamento
per informazioni e annunci:

Alex Meyer
Rigiweg 3, 8604 Volketswil
Tel. 01 / 802 77 11 G
Tel. 01 / 945 00 57 P

Recht / Droit

Prozessflop des Schweizer Heimatschutzes

Streit um historisch wertvolle Veveyse-Brücke

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde des Schweizer Heimatschutzes unter exemplarischen Umständen abgewiesen, so weit darauf einzutreten war. Sie war gegen den Neubau der historischen Brücke von Fégire gerichtet.

Diese aus Stein gemauerte Brücke überquert im Strassenzug Châtel-Saint-Denis/Saint-Léger-La Chiésaz den Vivisbach, die Veveyse de Fégire, und damit die freiburgisch-waadtländische Kantonsgrenze. Die 1874 erbaute Brücke erwies sich auf Grund verschiedener Expertisen als geschichtliches, technisches und künstlerisches Denkmal. Doch zeigte sich auch, dass bei geotechnisch stabiler Umgebung und gesundem Zustand der zum Bau verwendeten Sandsteinquadern der verwendete Mörtel vollständig zersetzt und eine Sanierung mittels Injektionen ausgeschlossen ist. Im Jahre 1990 wurden daher verschiedene Massnahmen erwogen: Abbruch und Wiederaufbau (5,3 Mio Fr.), Abbruch und moderner Neubau (4,4 Mio Fr.) oder Einbau eines modernen Brückenträgers unter Wiederverwendung der bestehenden Widerlager (3,65 Mio Fr.). Der Grosse Rat des Kantons Waadt genehmigte schliesslich 1991 den waadtländischen Kostenanteil (2,1 Mio Fr.) für einen 15 m talwärts vorgesehenen Neubau mit späterem Abbruch der alten Brücke. Die Denkmalpfleger beider Kantone hatten letzterem zugestimmt. Der Staatsrat des Kantons Freiburg billigte das Vorhaben ebenfalls.

Die Waadtländer Sektion des Schweizer Heimatschutzes erhob jedoch Einsprache gegen den waadtländischen Teil des Projekts, unter anderem auch wegen Unklarheiten der Ausschreibung. Das Baudepartement des Kantons Waadt wies jedoch die Einsprache ab, und zwar in Kenntnis der Absicht der mit der Inventarisierung geschichtlicher Verkehrswege der Schweiz befassten Arbeitsgruppe, dem Bundesrat diese Brücke als schutzwürdiges Objekt regionaler Bedeutung zu empfehlen. Einen Rekurs der Sektion wies das Verwaltungsgericht des Kantons Waadt ab, so weit es darauf eintrat. Der von seiner Sektion vertretene Schweizer Heimatschutz führte hierauf beim Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) erfolglos eine Verwaltungsgerichts- und eine staatsrechtliche Beschwerde.

Mangels Bundesaufgabe keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Angefochten war ein kantonaler Entscheid. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen solchen ist beim Bundesgericht nur möglich, wenn der Kanton nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) eine Bundesaufgabe im Sinne des Artikels 24sexies der Bundesverfassung und des Art. 2 NHG erfüllt (Art. 12 Abs. 1

NHG). In Art. 2 NHG ist näher ausgeführt, wann eine solche Bundesaufgabe vorliegt. Zusammengefasst handelt es sich um Bundeswerke oder -einrichtungen, um bundes-subsidierte Planungen, Einrichtungen oder Werke oder – was das Gesetz nicht abschliessend aufzählt – um Bundeskonzessionen oder -bewilligungen namentlich im Bereich von Transport und Kommunikation oder bei Waldrodungen. Nichts dergleichen lag hier vor, mit Ausnahme einer Rodung von 200 m² Wald. Auch eine als eidgenössische Aufgabe anerkennebare Gewässer- oder Naturschutzangelegenheit war nicht vorhanden. Der Heimatschutz hatte indessen die Waldrodung in keiner Instanz in Frage gestellt. Das Projekt beruhte einzig auf dem alten waadtländischen Strassengesetz und bildete diesem zufolge eine neue Nutzungsplanung des Geländes, was aber dem Grundsatz nach wiederum keine Ausführung einer Bundesaufgabe bildete. Dasselbe galt für die Inventarisierung historischer Verkehrswege, da nicht beabsichtigt war, den fraglichen Strassenzug ins Inventar von Objekten nationaler Bedeutung aufzunehmen.

Da es sich um keinen Schutzfall nach NHG, sondern um ein Vorhaben nach kantonalem Recht handelte, also kein Bundesmandat für den Kanton ersichtlich war, ging der beschwerdeführenden Vereinigung die Rekurslegitimation im Bereiche der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. Auf diese konnte das Bundesgericht somit nicht eintreten. Es prüfte daher im weiteren die staatsrechtliche Beschwerde. Dabei nimmt das Bundesgericht eine freie Kontrolle vor, ob die bundesrechtlichen Verfahrensgarantien vom Kanton eingehalten worden sind, untersucht aber die Anwendung kantonalen Rechts nur daraufhin, ob sie nicht geradezu willkürlich erfolgt sei.

Strapazierte staatsrechtliche Beschwerde

Hier nun stellte sich die Frage, ob der Dachverband des Schweizer Heimatschutzes, der vor Bundesgericht Beschwerde führte, sich dort überhaupt über Verfahrensbeeinträchtigungen beschweren könnte, die nicht er, sondern der Waadtländer Heimatschutz, der vor kantonalem Verwaltungsgericht rekurriert hatte, erlitten hätte, also ein anderer Verein, mochte er auch Mitglied des Dachverbandes sein. Das Bundesgericht liess dieses Problem jedoch unentschieden, weil es die erhobenen Rügen des Schweizer Heimatschutzes ohnehin abweisen musste.

Dieser hatte eine ungehörige Einschränkung der eigenen Beurteilungsbefugnis, die das kantonale Verwaltungsgericht begangen hätte, beanstandet. Dieses habe die Opportunität des Projekts nicht überprüft. Diese Opportunitäts- und damit Ermessensüberprüfung war aber nach dem auf den Fall anwendbaren alten kantonalen Strassengesetz nicht vorgesehen. Das waadtländische Verwaltungsverfahrensgesetz lässt die Ermessensprüfung nur zu, sofern ein Spezialgesetz sie vorsieht. Ausserdem hatte der Schweizer Heimatschutz nebst anderem erfolglos gerügt, das kantonale Gericht habe durch diese Verweigerung einer Ermessenskontrolle Art. 33 des Bundesgesetzes über die

Raumplanung (RPG) missachtet, weil dieser mindestens eine kantonale Instanz mit voller Überprüfungsbefugnis verlangt. Das Bundesgericht führte indessen hiezu aus, nachdem der Schweizer Heimatschutz nicht zur eidg. Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert sei, könne er sich so wenig auf die anderen Verfahrensgarantien von Art. 33 Abs. 3 RPG berufen wie auf den dort festgehaltenen Grundsatz, wonach die Kantone die Beschwerdebefugnis zumindest im gleichen Umfang wie im bundesgerichtlichen Verwaltungsgerichts-Beschwerdeverfahren zu gewähren haben. Dieser Grundsatz ist nämlich mit dem Zugeständnis umfassender Überprüfbarkeit durch eine kantonale Instanz verbunden, sodass von nicht verwaltungsbeschwerdelegitimierter Seite diese Ermessensprüfung, die über die Prüfung der Gesetzmässigkeit hinausgeht, nicht angerufen werden kann. (Urteil 1A.122/1993 vom 13. Januar 1994.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

Cartographica Helvetica

Fachzeitschrift für Kartengeschichte, Nr. 9, Februar 1994

J.F. d'Ostervald und seine Karte des Fürstentums Neuenburg, 1838–1845:

Der aus einer einflussreichen Neuenburger Familie stammende Ostervald hat im Laufe seines Lebens zwei grundlegende Karten seines Heimatkantons erstellt. 1811 publizierte er eine einfarbige Schraffenkarte im Massstab 1:96000. Zwischen 1838 und 1845 entstand die topographische Aufnahme 1:25000 in Form von 16 hervorragenden, farbigen Originalzeichnungen, die jedoch nicht veröffentlicht wurden.

Die zwei Planisphären des Fra Mauro, ca. 1460:

Um 1460 schuf der Kamaldulensermönch Fra Mauro in Venedig eines der hervorragendsten Werke der mittelalterlichen Kartographie. Die runde, mit einem Durchmesser von 195 cm grosse Karte war auf Pergament gezeichnet worden. Die Gesamtkonzeption basiert auf den TO-Karten und der «Geographie» des Ptolemäus und zeigt erstmals Japan (Zimpagu) auf einer europäischen Karte.

Die Evesham Weltkarte von 1392:

Im Gegensatz zu den bekannten Weltkarten von Hereford und Ebstorf, die als universell gelten, gibt die Evesham-Weltkarte ein anglozentrisches Bild wider. Sie zeigt die damals herrschende Mentalität Englands zur Zeit des Hundertjährigen Krieges mit Frankreich. Auf der Karte wurde erstmals der Gotthardpass eingetragen.

Der Portolan von Angelino Dulcert, 1339:

Der von Dulcert auf Mallorca gezeichnete Portolan von 1339 gehört zu den bekanntesten europäischen Seefahrerkarten. Neu an diesem Kartenwerk sind sowohl der Kartenstil als auch der Inhalt, indem das Landesinnere sowie Gebiete gezeigt werden, die den europäischen Mächten damals noch kaum bekannt waren.

Carl Caesar von Leonhards «Taschenbuch für die gesammelte Mineralogie»:

Die Geologie wurde erst im 19. Jahrhundert als eigene wissenschaftliche Disziplin gegründet. Man versuchte bald, die Forschungsergebnisse in Form von Karten und Profilen festzuhalten und in Büchern zu publizieren. Eine dieser Periodika war das hier vorgestellte Taschenbuch, das in den Jahren 1807–1826 herausgegeben wurde.

Die Heiligland-Karte von Lucas Cranach dem Älteren:

Durch das Auffinden des bisher fehlenden Fragmentes konnte diese Palästina-Karte endlich zu einem ganzen Blatt zusammengesetzt werden. Zudem konnte mittels Wasserzeichen und inhaltlicher Argumentation eine genauere Datierung aufgezeigt werden.

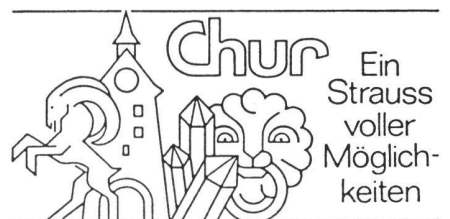
(Bestellungen und Abonnemente: Verlag Cartographica Helvetica, Untere Längmatt 9, CH-3280 Murten, Telefon 037 / 71 10 50.)

SVVK / SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik
Société suisse des mensurations et améliorations foncières

Zweitägige Rahmenveranstaltung zu der 64. HV VSVT CH 1994

10./11. Juni 1994 in Chur



Die Rahmenveranstaltung zur 64. Hauptversammlung des VSVT CH wird in Zusammenarbeit zwischen der Sektion VSVT Rätia und dem SVVK GR durchgeführt. Das Organisationskomitee lädt auch die Mitglieder des SVVK herzlichst zu dieser Veranstaltung ein. Die grossartige Fachaussstellung zum Angreifen und Diskutieren ist vor allem am Freitag für die Vermessungsfachleute und Gemeinden reserviert. Interessierte lesen bitte den Hinweis über die HV VSVT CH (Rubrik VSVT).

Das Organisationskomitee